

# Sportlerehrungsrichtlinien

Einzel- und Mannschaftssportler bei

1. Teilnahme an Welt- und Europameisterschaften
2. Deutsche Meisterschaften 1. – 6. Platz
3. Bayerische Meisterschaften 1. – 3. Platz
4. Bezirksmeister 1. Platz

Ringer und Schwimmer ab Südbayernmeister 1. Platz

Zusätzlich:

5. bei Mannschaftsmeisterschaften
  - bei Schützen ab Bezirksmeister
  - im Stockschießen ab Aufstieg in die Landesliga
  - im Kegeln ab Aufstieg in die Oberpfalzliga
  - im Tennis ab Aufstieg in die Bezirksliga
  - im Billard ab Aufstieg in die Oberliga
  - im Fußball ab Aufstieg in die Bezirksliga
  - im Tischtennis ab Aufstieg in die 1. Bezirksliga
  - im Ringen ab Aufstieg in die Landesliga
  - im Reitsport bei M/S Platzierungen
6. Inhaber eines Bezirks-, Landes- oder Deutschen Rekords
7. Langjährige und verdiente Sportfunktionäre
  - Kernvorstandschaft  
(1. Vorstand, 2. Vorstand, 3. Vorstand,  
1. Kassier, 1. Schriftführer, Abteilungsleiter) 10 Jahre \*)
  - Sonstige Vereinsfunktionäre ab 15 Jahre \*)  
nur im Ehrenamt tätige (ohne Bezahlung)

Regelung gilt ab einer Mitgliederzahl von 200 pro Verein.

Vorgenannte Voraussetzungen werden bei Vereinen  
Unter 200 Mitgliedern um jeweils 5 Jahre verlängert.

8. Erfolgreiche Einzel- und Mannschaftssportler außerhalb der Seniorenklasse ab Bezirksebene.
9. Erfolgreiche Einzel- und Mannschaftssportler in den nichtgenannten Sportarten ab Landesebene.
10. Nur die unter 1. – 3. genannten Voraussetzungen gelten auch für Einzelsportler, die ihren Wohnsitz in Neustadt a.d. Donau haben, jedoch für einen auswärtigen Verein starten.
11. Einzelsportler aus Neustadt a.d. Donau, die in einer auswärtigen Mannschaft starten, und der überwiegende Teil dieser Mannschaft aus auswärtigen Sportlern besteht, können nur für die unter Nr. 1 – 2 und bay. Meister bzw. für herausragende Leistungen geehrt werden.

Im übrigen behält sich die Stadt Neustadt a.d. Donau das Recht vor, nicht unter Nr. 1 – 11 genannte Erfolge eigenständig zu gewichten und für eine Ehrung vorzuschlagen.

**\*) Stand: 01.01.2017 gem. FA-Beschluss vom 31.01.2017)**